

Motion 2000/034 vom 10. Februar 2000 der FDP-Fraktion: Überprüfung der heute noch bestehenden Konkordatsverträge und Erarbeitung allfälliger Änderungsvorschläge

ANHANG

Auflistung und Kommentierung

SGS / GS / Name des Konkordates / Daten	Letzte Änderung / Beurteilung	Weiteres Vorgehen
<p>951.1 GS 24.728 Vom 3. Juni 1971 In Kraft seit 1. Juli 1972 Interkantonale Vereinbarung über die Kontrolle der Heilmittel</p>	<p>Der Versuch, aus dem Konkordat ein rechtsetzendes Konkordat zumachen, scheiterte am Nichtbeitritt des Kantons Zürich. Das unveränderte Konkordat wurde per 1. Januar 2002 durch das Heilmittelgesetz des Bundes obsolet.</p>	<p>Keine Handlungsbedarf mehr im Sinne der Motion</p>
<p>562.2 GS 19.63 Vom 13. September 1943 In Kraft seit 1. Januar 1944 Interkantonale Übereinkunft über den Viehhandel (Viehhandelskonkordat)</p>	<p>29. Mai 1967; vom Bundesrat am 18. September 1967 genehmigt. Das Konkordat wird in zwei bis drei Jahren aufgehoben werden. Das Bundesamt für Veterinärwesen hat bereits den Auftrag, die seuchenpolizeilich relevanten Vorschriften des Konkordates in die Tierseuchengesetzgebung des Bundes zu integrieren.</p>	<p>Keine Handlungsbedarf im Sinne der Motion.</p>

SGS / GS / Name des Konkordates / Daten	Letzte Änderung / Beurteilung	Weiteres Vorgehen
<p>686.6 GS 26.145 Vom 14. März 1974 In Kraft seit 1. August 1976 Konkordat betreffend Technikum für Obst-, Wein- und Gartenbau in Wädens- wil (Ausbildungszentrum mit Stufen Technikum, Fachschule und Berufs- schule)</p>	<p>5. Februar 1999</p> <p>Diese Änderung vom 5. Februar 1999 wurde vom Landrat am 27. Januar 2000 genehmigt und löste diese Motion aus.</p>	<p>Keine Handlungsbedarf im Sinne der Motion.</p> <p>Allerdings wäre es denkbar, auf die vollständige Eingliederung der Hochschule Wädenswil in die FH Zürich hinzuarbeiten.</p>
<p>686.7 GS 0258 Vom 7. Februar 1997 In Kraft seit 1. September 1998 Interkantonale Vereinbarung über Bei- träge der Kantone an die Kosten des Un- terrichtes in der landwirtschaftlichen und bäuerlich-hauswirtschaftlichen Be- rufsbildung (Landwirtschaftliche Schul- geldvereinbarung)</p>	<p>28. Juni 2001. In Kraft seit 1. September 2001</p> <p>Die landwirtschaftlichen Ausbildung wird voraus- sichtlich ab 1. Januar 2005 dem Bundesgesetz über die Berufsbildung unterstellt. Die vorliegende Ver- einbarung wird dann hinfällig und kann aufgehoben werden. Statt dessen werden die Schulgeldabkom- men der gewerblich-industriellen Berufsschulen gelten.</p>	<p>Keine Handlungsbedarf im Sinne der Motion.</p>

SGS / GS / Name des Konkordates / Daten	Letzte Änderung / Beurteilung	Weiteres Vorgehen
<p>686.5 GS 22.690 Vom 16. April 1964 In Kraft seit 1. September 1964 Konkordat betreffend die Schweizerische Ingenieurschule für Landwirtschaft</p>	<p>4. Oktober 1990 (GS 31.237), in Kraft seit 16. März 1993 Die Hochschule für Landwirtschaft in Zollikofen ist die einzige Hochschule, die von allen Kantonen und dem Fürstentum Liechtenstein getragen wird. Neu soll ein Lehrgang für Forstwirtschaft angegliedert werden, sofern der Bund zustimmt.. Das Konkordat wurde revidiert. Der Landrat stimmte den Änderungen am 5. September 2002 zu.</p>	<p>Keine Handlungsbedarf im Sinne der Motion.</p>
<p>420.12 GS 33.1074 Vom 25. November 1994 In Kraft seit 1. Februar 2000 Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen</p>	<p>Beitritt des Kantons Basel-Landschaft per 1. Februar 2000. Um die koordinierte Umsetzung des Binnenmarkt(-Gesetz)-Bereiches koordiniert sicherzustellen wurde ein neues, revidiertes Konkordat (IVÖB) ausgearbeitet.</p>	<p>Die Landratsvorlage zum Beitritt unseres Kantons zur revidierten IVÖB ist in Vorbereitung und wird dem Landrat vorgelegt werden.</p>
<p>(SGS/GS: noch nicht publiziert) Vom 14. November 2000. Interkantonale Vereinbarung zum Abbau technischer Handelshemmnisse (IVTH) /</p>	<p>Beitritt des Kantons Basel-Landschaft per 22. Februar 2001. Keine Veränderung, weil sonst das Internationale Abkommen nicht sichergestellt ist (GATT)</p>	<p>Keine Handlungsbedarf im Sinne der Motion.</p>

SGS / GS / Name des Konkordates / Daten	Letzte Änderung / Beurteilung	Weiteres Vorgehen
382.2 GS 25.845 Vom 22. November 1973 In Kraft seit 1. Oktober 1975 Interkantonale Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz	Wurde nie geändert	Kein Handlungsbedarf im Sinne der Motion.
338.1 GS - Vom 10. Dezember 1948 In Kraft seit 6. Oktober 1949 Konkordat zwischen den Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Ausschluss von Steuerabkommen	Wurde nie geändert Beurteilung: Es ist fraglich, wieviel Bedeutung diesem Konkordat in Anbetracht des StHG überhaupt noch zukommt.	Kein Handlungsbedarf im Sinne der Motion.
855.9 GS 29.192 Vom 2. Februar 1984 In Kraft seit 2. Februar 1984 Interkantonale Vereinbarung über Vergütungen an Betriebsdefizite und die Zusammenarbeit zugunsten von Kinder- und Jugendheimen sowie von Behinderteneinrichtungen (Heimvereinbarung)	Letzte Änderung vom 25. September 1997. In den nächsten Monaten wird das Beitrittsverfahren zu einem neuen Konkordat "Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE" eröffnet, welche die alte Heimvereinbarung ablösen wird.	Kein Handlungsbedarf im Sinne der Motion

SGS / GS / Name des Konkordates / Daten	Letzte Änderung / Beurteilung	Weiteres Vorgehen
649.1 GS 24.493 Vom 29. Oktober 1970 In Kraft seit 14. Dezember 1970 Konkordat über die Schulkoordination	Wurde nie geändert. Hat sich bewährt.	Kein Handlungsbedarf im Sinne der Motion
649.6 GS 32.492 Vom 17. September 1992 In Kraft seit 1. August 1994 Interregionale Vereinbarung über Beiträge an ausseruniversitäre Bildungsanstalten im tertiären Bereich (Fachschulvereinbarung)	Letzte Änderung am 3. Mai 1999. Hat sich bewährt.	Kein Handlungsbedarf im Sinne der Motion
649.611 GS 33.1433 Vom 27. August 1998 In Kraft seit 1. August 2000 Interkantonale Fachschulvereinbarung (FSV)	Wurde nie geändert. Hat sich bewährt.	Kein Handlungsbedarf im Sinne der Motion
649.7 GS 32.531 Vom 18. Februar 1993 In Kraft seit 1. Januar 1995 Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen	Wurde nie geändert. Hat sich bewährt.	Kein Handlungsbedarf im Sinne der Motion

SGS / GS / Name des Konkordates / Daten	Letzte Änderung / Beurteilung	Weiteres Vorgehen
681.22 GS 31.140 Vom 21. Februar 1991 In Kraft seit 21. Februar 1991 Interkantonale Vereinbarung über Beiträge der Kantone an die Kosten des beruflichen Unterrichts (Schulgeldvereinbarung)	Wurde nie geändert. Hat sich bewährt.	Kein Handlungsbedarf im Sinne der Motion
145.37 II GS 27.523 II Vom 5. April 1979 II In Kraft seit 10. Juni 1980 Verwaltungs-Vereinbarung über die Kosten interkantonaler Polizeieinsätze gemäss Artikel 16 der Bundesverfassung	Letzte Änderung: Artikel 1 Absatz 1 Lit. a (in Kraft seit 1. Januar 2001) Aufgrund der immer häufiger vorkommenden Einsätze (z.B. WEF, WTO-Konferenz Genf) sinnvolle Lösung.	Kein Handlungsbedarf im Sinne der Motion.
175.14 GS 29.662 Vom 17. August 1988 In Kraft seit 17. August 1988 Verwaltungsvereinbarung über die zentrale Aufbewahrung und Verwaltung der "Akten der Kinder der Landstrasse"	Gemäss Art. 9 Abs. 1 der Vereinbarung gilt diese bis zum 31. Dezember 1992, wobei die Kantone die Vereinbarung verlängern können. Eine Verlängerung ist nicht erfolgt.	Die Vereinbarung ist aus der Gesetzessammlung zu entfernen. Mit einer Vereinbarung, die 1996 zwischen dem Eidg. Departement des Innern und dem Kt. BL getroffen wurde, ist die dauernde Aufbewahrung der Akten beim Bund und der jederzeitige Zugang zu den Akten durch Betroffene sichergestellt.

SGS / GS / Name des Konkordates / Daten	Letzte Änderung / Beurteilung	Weiteres Vorgehen
<p><u>221.3</u> GS 26.389 Vom 9. November 1974 In Kraft seit 15. April 1975 Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe in Zivilsachen</p>	<p>Wurde nie geändert. Diesem Konkordat sind alle Kantone beigetreten (SR 274). Dieses Konkordat erleichtert den interkantonalen Verkehr zwischen den Gerichten und ist bis zum Inkrafttreten der eidgenössischen Zivilprozessordnung (erst in einigen Jahren) notwendig.</p>	<p>Kein Handlungsbedarf im Sinne der Motion</p>
<p><u>222.1</u> GS 25.267 Vom 27. März 1969 In Kraft seit 27. August 1969 Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit</p>	<p>Wurde nie geändert. Diesem Konkordat sind alle Kantone beigetreten (SR 279). Bis zum Inkrafttreten der eidgenössischen Zivilprozessordnung in einigen Jahren bleibt es notwendig.</p>	<p>Kein Handlungsbedarf im Sinne der Motion</p>
<p><u>233.1</u> GS 25.74 Vom Abgeschlossen am 28. Oktober In Kraft seit 1. Januar 1979 Konkordat über die Gewährung gegenseitiger Rechtshilfe zur Vollstreckung öffentlichrechtlicher Ansprüche</p>	<p>Wurde nie geändert. Diesem Konkordat sind alle Kantone beigetreten (SR 281.22). Diese Rechtshilfe-Konkordat bleibt weiterhin für die Vollstreckung der auf öffentlichem Recht beruhenden Ansprüche auf Geld- oder Sicherheitsleistung zugunsten des Kantons oder der Gemeinde unentbehrlich.</p>	<p>Kein Handlungsbedarf im Sinne der Motion</p>

SGS / GS / Name des Konkordates / Daten	Letzte Änderung / Beurteilung	Weiteres Vorgehen
<p>260.1 GS 32.294 Vom 5. November 1992 In Kraft seit 1. Oktober 1995 Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen</p>	<p>Wurde nie geändert. Diesem Konkordat sind alle Kantone beigetreten (SR 351.71). Es bezweckt die effiziente Bekämpfung der Kriminalität durch Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit. Bis zum Inkrafttreten der eidgenössischen Strafprozessordnung bleibt es notwendig.</p>	<p>Kein Handlungsbedarf im Sinne der Motion</p>
<p>261.2 GS 21.614 Vom 4. März 1959 In Kraft seit 4. März 1959 Konkordat über den Vollzug von Strafen und Massnahmen nach dem schweizerischen Strafgesetzbuch und dem Recht der Kantone der Nordwest- und Inner-schweiz</p>	<p>Wurde nie geändert. Das Konkordat hat sich bewährt und wird im Rahmen der Konkordatskonferenz überprüft und aktualisiert.</p>	<p>Kein Handlungsbedarf im Sinne der Motion</p>
<p>265.111 GS - Vom 23. Juni 1909 In Kraft seit 5. Juli 1909 Übereinkunft betreffend die Polizeitransporte</p>	<p>Materie wurde erst kürzlich neu auf die Beine gestellt.</p>	<p>Kein Handlungsbedarf im Sinne der Motion</p>